

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Besondere Messe- und Ausstellungsbedingungen [BMA]

Stand 01/2019

der werbe[factory] – Inh. Christina Gnad – Ardeyer Str. 100 – 58730 Fröndenberg-Langschede - Germany

§1 Geltung der Bedingungen

- (1) Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der werbe[factory] erfolgen ausschließlich auf Grund der nachstehenden Miet- und Verkaufsbedingungen für den Messebau (BMA Besondere Messe- und Ausstellungsbedingungen). Diese gelten somit für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch, wenn diese nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme des Messestandes, der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen.
- (2) Abweichungen, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Das gilt auch dann, wenn in Kenntnis entgegenstehender oder von den BMA der werbe[factory] abweichender Bedingungen des Kunden die Leistung an diesen vorbehaltlos ausgeführt wird.
- (3) Alle Vereinbarungen, die zwischen der werbe[factory] und dem Kunden getroffen werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für eine Änderung, Ergänzung oder Aufhebung einzelner Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen (BMA) einschließlich dieser Klausel selbst.

§2 Angebot, Angebots- und Entwurfsunterlagen

- (1) Soweit sich aus dem Angebot nichts anderes ergibt, ist es freibleibend. Das gilt auch für die seitens der werbe[factory] angegebenen Konditionen hinsichtlich Ihrer Leistungen. Generell stellt die Darstellung von Leistungen und Waren der werbe[factory] auch im Internet kein Angebot dar, sondern ist eine unverbindliche Aufforderung an den Kunden, ein solches Angebot abzugeben.
- (2) Werden Angebote entsprechend den Angaben des Kunden und den von der jeweiligen Veranstaltungsleitung zur Verfügung gestellten Unterlagen ausgearbeitet, übernimmt die werbe[factory] keinerlei Haftung für die Richtigkeit der erhaltenen Angaben und Unterlagen, es sei denn, deren Fehlerhaftigkeit und Ungeeignetheit wird grob fahrlässig oder vorsätzlich nicht erkannt.
- (3) Angebote, Planungen, Entwürfe, Zeichnungen, Fertigungs- und Montageunterlagen sowie Beschreibungen von Veranstaltungskonzepten bleiben, soweit ausdrücklich und schriftlich nichts anderes vereinbart ist, mit allen Rechten Eigentum der werbe[factory]. Der Kunde verpflichtet sich, jede anderweitige Verwertung gänzlich zu

unterlassen, insbesondere die Vervielfältigung und Verbreitung, die Weitergabe an Dritte sowie die Vornahme von Änderungen ohne ausdrückliche Zustimmung der werbe[factory]. Wird diese Verpflichtung durch den Kunden verletzt, so verpflichtet er sich, unbeschadet weitergehender Unterlassungs- und Schadenersatzansprüche, zur Vergütung des Aufwandes für die Erstellung der Unterlagen zuzüglich einer angemessenen Nutzungsgebühr. Dem Kunden bleibt der Beweis vorbehalten, dass der werbe[factory] ein geringerer oder kein Schaden entstanden ist.

- (4) Messestandentwürfe - Nach der 3. Planänderung können weitere Änderungen vom Auftragnehmer mit einer Pauschale von € 75,- je Änderung an den Kunden berechnet werden. Ab dem Aufbaudatum werden Änderungen am Standlayout nur unter Vorbehalt der Durchführbarkeit und mit zusätzlichen Kosten (Stundensatz € 65,- / je Mitarbeiter) ausgeführt. Planungen, Entwürfe und Zeichnungen bleiben mit allen Rechten Eigentum des Auftragnehmers (Vermieter), auch dann, wenn Pläne an den Auftraggeber (Mieter) übergeben wurden. Der Auftragnehmer behält sich vor, bautechnische Änderungen am Messestand ohne Rücksprache mit dem Auftraggeber (Mieter) vorzunehmen, wenn diese durch nichtvorhersehbare Umstände am Messeort notwendig werden (z.B. Umbauungen von Hallensäulen, Verblendungen für Versorgungsrohre, falsche Informationen über Bauhöhen oder Zugängen zu Fluchtwegen oder Feuerlöschern etc.).

§3 Preise / Preisbindung

- (1) Die Angebotspreise haben nur bei ungeteilter Bestellung der angebotenen Objektes Gültigkeit.
- (2) Grundsätzlich sind alle von uns in Angeboten und Auftragsbestätigungen aufgeführten Preise Staffelpreise und basieren auf einer mengenmäßigen Abhängigkeit. Weichen Bestellungen durch den Auftraggeber mengenmäßig von unseren Angeboten bzw. Auftragsbestätigungen ab, so dass Mindermengen bestellt werden, sind automatisch die jeweils gültigen Mindermengenzuschläge bzw. die jeweilig für die tatsächlich bestellte Menge gültigen Staffelpreise gültig.
- (3) Alle Preise verstehen sich zur mietweisen Gestellung, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart.
- (4) Wenn Aufträge kürzer als 2 Wochen vor Beginn einer Messe erteilt werden, kann der Auftragnehmer (Vermieter) zusätzlich einen Bearbeitungsaufschlag in Höhe von 20% des Auftragswertes dem Auftraggeber (Mieter) berechnen.
- (5) Nicht im Preis enthalten sind, sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, die messeseitigen Anschlußkosten und Abhängepunkte (einschl. dazu notwendigen Arbeitsbühnen) sowie Gebühren aller Art, die von Messegesellschaften, Speditionen, Aufsichtsbehörden, Abfertigungsorganen, Zollbehörden pp. erhoben werden.
- (6) Verzögert sich der Beginn, der Fortgang oder der Abschluss des Projektes aus Gründen, die nicht von der werbe[factory] zu vertreten sind, so ist die berechtigt, den hierdurch eingetretenen Mehraufwand gesondert zu berechnen. Maßgebend sind die am Tage der Ausführung gültigen Verrechnungssätze für Arbeitsstunden (inkl. Fahrt- und Ladezeiten, Kfz-Nutzung, Materialpreise und sonstige Preise der werbe[factory]).

§4 Liefer- und Leistungszeit

- (1) Liefertermine oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können bedürfen der Schriftform. Eine Standübergabe erfolgt nur nach ausdrücklicher Vereinbarung, welche auch der Schriftform bedarf.
- (2) Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtungen der werbe[factory] setzt die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten des Kunden voraus, wie die rechtzeitige Übergabe von Unterlagen oder Materialien. Hierdurch bei der werbe[factory] entstehende Mehrkosten hat der Kunde zu tragen.
- (3) Vom Kunden veranlasste Leistungsänderungen und Umstellungen berechtigen die werbe[factory] die Liefer- und Leistungszeit zu verschieben.
- (4) Liefer- und Leistungsverzögerungen infolge höherer Gewalt, Streik oder Aussperrung und auf Grund von Ereignissen, die der werbe[factory] die Lieferung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei Lieferanten der werbe[factory] oder deren Unterlieferanten eintreten - , hat die werbe[factory] nicht zu vertreten. Die werbe[factory] ist berechtigt, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- (5) Alle durch höhere Gewalt verursachten unvorhersehbaren Ereignisse, die eine planmäßige Ausführung des Auftrags unmöglich machen, und nicht von der werbe[factory] zu vertreten sind, berechtigen die werbe[factory] ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- (6) Wird aufgrund der vorgenannten Störungen die Vertragserfüllung unmöglich, so sind beide Parteien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Die werbe[factory] hat in diesem Falle Anspruch auf Vergütung der bis dahin erbrachten Leistungen, wobei zu den erbrachten Leistungen auch die Leistungen Dritter zählen, die die werbe[factory] im Vertrauen auf die Durchführung des Vertrages beauftragt hat. Weitergehende Schadensersatzansprüche sind beiderseits ausgeschlossen.
- (7) Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nichts erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird die werbe[factory] von Ihrer Verpflichtung frei, so kann der Kunde hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich die werbe[factory] nur berufen, wenn sie den Kunden unverzüglich benachrichtigt.
- (8) Sofern die werbe[factory] die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat oder sich in Verzug befindet, hat der Kunde Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von ½% für jede vollendete Woche des Verzugs, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5% des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf zumindest grober Fahrlässigkeit der werbe[factory].
- (9) Die werbe[factory] ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt. Es sei denn, die Teillieferung oder Teilleistung ist für den Kunden nicht von Interesse.

- (10) Liefer- und Leistungsverzögerungen infolge einer Absage oder terminlichen Verlegung einer Messeveranstaltung durch den Veranstalter hat die werbe[factory] nicht zu vertreten. Wird aufgrund der vorgenannten Gründe die Vertragserfüllung unmöglich, so sind beide Parteien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Die werbe[factory] hat in diesem Falle Anspruch auf Vergütung der bis dahin erbrachten Leistungen, wobei zu den erbrachten Leistungen auch die Leistungen Dritter zählen, die die werbe[factory] im Vertrauen auf die Durchführung des Vertrages beauftragt hat. Weitergehende Schadensersatzansprüche sind beiderseits ausgeschlossen.

§5 Rücktritt - Auftragsstornierung

Wird nach verbindlicher Auftragserteilung oder nach erfolgter Auftragsbestätigung bzw. Rechnungsstellung durch die werbe[factory], der Auftrag durch den Auftraggeber storniert, so fallen nachfolgende Kostenentschädigungen für den Rücktritt gegenüber der werbe[factory] an:

- Bis zu 8 Wochen vor Auftragsausführung = 50% des Nettoauftragswertes
Bis zu 6 Wochen vor Auftragsausführung = 80% des Nettoauftragswertes
Bis zu 4 Wochen vor Auftragsausführung = 100% des Nettoauftragswertes

§6 Haftung

- (1) Kundeneigenes Material, Exponate aller Art, Dekorations- oder Werbematerial, Mobiliar, etc. verarbeitet, transportiert und lagert die werbe[factory] nur auf Gefahr des Kunden. Jegliche Haftung der werbe[factory] ist ausgeschlossen.
- (2) Mangel- und Schadensersatzansprüche aus für im Namen des Kunden erfolgte Besorgungen von Lieferanten und Dienstleistungen Dritter sind ausgeschlossen, außer die werbe[factory] hat ihre Sorgfaltspflicht bei der Auswahl Dritter verletzt.
- (3) Der Kunde haftet gegenüber der werbe[factory] für alle leih- und mietweise überlassenen Gegenstände einschließlich des kompletten Miet-Messestandes insgesamt in Höhe der Wiederherstellungskosten (bei reparablen Beschädigungen) bzw. in Höhe des Wiederbeschaffungswertes (bei Zerstörung und Verlust).
- (4) Ansprüche auf Ersatz von Schäden welcher Art auch immer, auch von solchen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, u.a. aus Verzug, Pflichtverletzung oder unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln verursacht wurde und soweit durch den Ausschluss der Ersatzansprüche die Vertragserfüllung nicht vereitelt oder gefährdet wird. Die Beschränkung der Haftung gilt in gleichem Maße für die Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der werbe[factory]. Soweit keine vorsätzliche Vertragsverletzung seitens der werbe[factory] vorliegt, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt. Das Gleiche gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (5) Sind lediglich Planung und Entwürfe Vertragsgegenstand, so steht die werbe[factory] nur dafür ein, dass sie selbst in der Lage ist, die Planungen bzw. Entwürfe entsprechend zu realisieren. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

- (6) Für unentgeltliche Ratschläge, Informationen oder sonstige unentgeltliche Leistungen wird nicht gehaftet.

§7 Versicherung

- (1) Der Miet-Messestand und die Miet-Ausstattung ist nicht versichert. Eine Versicherung des Miet-Messestandes und der Miet-Ausstattung für die Laufzeit einer Veranstaltung einschließlich der gesamten Auf- und Abbauzeit wird empfohlen.
- (2) Für vom Kundenveranlasste oder durchgeführte Transporte wird das Versandgut nur auf ausdrückliche schriftliche Anweisung und Kosten des Auftraggebers versichert.
- (3) Vom Kunden aufgrund schriftlicher Vereinbarung zur Einlagerung übernommenes Gut, ist, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, nicht versichert.
- (4) Der Mieter haftet für den Miet-Messestand und die Miet-Ausstattung insbesondere auch für die Beschädigung oder den Verlust durch Feuer, Einbruchdiebstahl, Wasser und Vandalismus in vollem Umfang – daher wird dem Mieter eine entsprechende Ausstellerversicherung empfohlen.
- (5) Kabinen und abschließbares Leihmobiliar sind nicht einbruchsicher – daher wird für Wertgegenstände dringend eine Standbewachung empfohlen.
- (6) Kabinen und Leihmobiliar sind zu leeren und Kabinentüren und abschließbare Möbelstücke dürfen nicht versperrt sein, hierfür ausgehändigte Schlüssel sind vollständig zu übergeben/hinterlassen. Fehlende Schlüssel werden vom Auftragnehmer (Vermieter) mit einer Aufwandspauschale (für Ersatzbeschaffung/Tausch d. Schließung) von € 45,- je Schlüssel berechnet.
- (7) Für auf dem Messestand vom Auftraggeber (Mieter) nach Messeende verbliebene Gegenstände übernimmt der Auftragnehmer (Vermieter) ausdrücklich keine Haftung.

§8 Standbaumaterial

Alle gelieferten Teile sind gemietet, dies gilt auch für beschriftete Wandelemente und Displaybanner. Das Mietgut wird in der Regel mehrfach verwendet und ist daher nicht immer neuwertig. Durch den Auftraggeber (Mieter) dürfen keine eigenmächtigen baulichen Veränderungen an der Mietsache vorgenommen, sowie die Wände nicht beklebt, benagelt oder auf eine andere Weise beschädigt werden. Montagen von Bildern, Grafiken und Exponaten an den Wänden und Systemprofilen sind nur nach Rücksprache mit dem Auftragnehmer (Vermieter) zulässig. Das Entfernen von Kleberückständen wird dem Auftraggeber (Mieter) nach Aufwand in Rechnung gestellt. Beschädigte Wandfüllungen werden zum Stückpreis von € 75,- in Rechnung gestellt. Falls bestellte Elemente nicht mehr vorrätig sein sollten, behält sich der Auftragnehmer (Vermieter) vor, vergleichbares oder qualitativ hochwertigeres zu liefern. Für im Angebot/Auftrag enthaltene, vom Auftraggeber (Mieter) nicht benötigte Gegenstände werden keine anteiligen Mietrückzahlungen geleistet. Diese Gegenstände können auch nicht getauscht oder gegen andere Leistungen aufgerechnet werden.

§9 Zahlungsbedingungen

(1) FÄLLIGKEIT

Die Rechnungsbeträge sind per Vorkasse pünktlich zu bezahlen, und zwar spätestens 60 Tage vor Auftragsausführung / Messebeginn. Für Neukunden sind die Rechnungsbeträge (je nach Bonität) spätestens 90 bzw. 120 Tage vor Auftragsausführung / Messebeginn zur Zahlung fällig. Die termingemäße und vollständige Zahlung der Rechnungen ist Voraussetzung zur Auftragsausführung. Sollte sich der Auftraggeber zum Termin der Auftragsausführung in Zahlungsverzug befinden, so ist der Auftragnehmer zum Rücktritt vom Auftrag berechtigt. Vom Auftraggeber ist in diesem Fall eine Rücktrittsgebühr in Höhe von 100% des Nettoauftragswertes an den Auftragnehmer zu entrichten.

(2) ZAHLUNGSVERZUG

Von Fälligkeit an werden Verzugszinsen berechnet. Diese betragen 5% über dem von der Deutschen Bundesbank festgelegten Diskontsatz.

(3) PFANDRECHT

Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen und den daraus entstehenden Kosten steht dem Auftragnehmer/Vermieter an den eingebrachten Messe-/Ausstellungsgegenständen das Vermieter-Pfandrecht zu. Der Auftragnehmer/Vermieter haftet nicht für unverschuldete Beschädigungen und Verluste der Pfandgegenstände und kann nach schriftlicher Ankündigung diese freihändig verkaufen. Es wird dabei vorausgesetzt, dass alle vom Auftraggeber/Aussteller/Veranstalter eingebrachten Gegenstände unbeschränktes Eigentum des Auftraggebers/Ausstellers/Veranstalters sind.

§10 Gesamtschuldnerische Haftung

Mieten mehrere Aussteller/Veranstalter gemeinsam die Mietsachen, so haftet jeder von Ihnen als Gesamtschuldner.

§11 Verwirkungsklausel

Ansprüche der Auftraggeber/Aussteller/Veranstalter gegen den Auftragnehmer/Vermieter, die nicht spätestens 2 Wochen nach Ende der Messe/Ausstellung/Veranstaltung schriftlich geltend gemacht werden, sind verwirkt.

§12 Erfüllungsort / Gerichtsstand

Erfüllungsort für unsere Lieferungen und für die Zahlungen ist Fröndenberg. Gerichtsstand für beide Teile ist das Amtsgericht Unna, auch dann, wenn Ansprüche im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden. Über das Vertragsverhältnis entscheidet deutsches Recht.

§13 Änderungen

Von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und den Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen (BMA) abweichende Abmachungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.